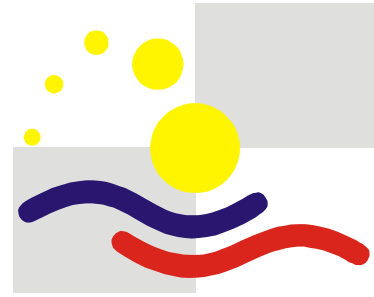


# Stadtwerke Uffenheim

Strom + Wasser + Wärme



## **Erläuterungen zum Antrag auf Gebührenbefreiung für nicht eingeleitete Wassermengen ( Gießwasser ) durch Einbau eines privaten Wasserzählers gemäß § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Uffenheim.**

Frischwasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet wird ( zb. Gießwasser für die Bewässerung von Gärten ), kann bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt bleiben. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen durch einen geeichten, privaten Wasserzähler der bei den Stadtwerken Uffenheim angemeldet wurde.

### **Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen!**

Von der auf dem Gießwasserzähler gemessenen Wassermenge bleibt die sog. **Bagatellmenge von 12 m<sup>3</sup> jährlich** abwassergebührenpflichtig, die darüber hinausgehende Wassermenge ist abwassergebührenfrei.

Der Gießwasserzähler ist vom Antragsteller durch einen zugelassenen Installateur auf eigene Kosten fest einzubauen. Dem Antrag auf Gießwasser ist nach abgeschlossenem Einbau ein Bild des Zählers im eingebauten Zustand beizufügen.

Für den Nachweis sind nur geeichte Wasserzähler zulässig. Bitte beachten Sie die Eichfrist Ihres Zählers. Für die fristgerechte Eichung sind Sie selbst verantwortlich. Bei nicht geeichten Zählern bzw. bei abgelaufener Eichung kann keine Vergünstigung gewährt werden.

Die Mitarbeiter der Stadtwerke Uffenheim sind berechtigt, den Zustand des privaten Wasserzählers sowie den Zählerstand zu überprüfen.